

153. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. August 1971

Nummer 33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 617 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner, Hißflagge) für die Stadt Straelen (Kreis Geldern). S. 401
- 618 Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Bau der Bundesautobahn A 140 im Bereich Krefeld, Meerbusch. S. 401
- 619 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Strümp). S. 402
- 620 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Ossum-Bösinghoven). S. 402
- 621 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Berns). S. 402
- 622 Vermessungsgenehmigung (Paul-Friedrich Nebelung). S. 403
- 623 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Ernst Struyck). S. 403
- 624 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachtmeister Werner Zimpel). S. 403
- 625 Öffentliche Zustellung (Hasan Polat). S. 403
- 626 Öffentliche Zustellung (Ismail Erdem). S. 403

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 627 Müllabladestellen, die nicht zu Gewässerverunreinigungen führen. S. 404
- 628 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Dhünn-Vorsperre des Wupperverbandes — vorläufige Anordnung Dhünn-Vorsperre — vom 9. 7. 1971. S. 404

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 629 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 28. 6. 1971. S. 406
- 630 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Paula Bell geb. Busch). S. 407
- 631 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Waltraud Hufschlag, Joachim Engels). S. 407
- 632 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 407
- 633 Aufgebot eines Sparkassenbuches (August Flabb). S. 408

E. Sonstige Mitteilungen

- 634 Hinweis auf Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks. S. 408

Beilage: Übersichtskarte der öffentlichen Wasserversorgung aus der Dhünn-Vorsperre des Wupperverbandes vom 9. Juli 1971.

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 617 **Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner, Hißflagge) für die Stadt Straelen (Kreis Geldern)**

Der Regierungspräsident
31.21.04—22

Düsseldorf, den 6. August 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Straelen die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner, Hißflagge) erteilt.

Wappenbeschreibung:

In Silber (Weiß) ein steigender schwarzer Strahl (Pfeil).

Siegelbeschreibung:

Umschrift:

oben: STADT STRAELEN

unten: KREIS GELDERN.

Siegelbild:

Auf schwarzem, weiß damasziertem Grund rundbogiger (in den Fugen von einem spitzbogigen überdeckter) Sechspäß in doppelten Linien. Im Schild das Wappen der Stadt.

Flaggenbeschreibung:

Banner:

Grün-weiß-schwarz im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift mit dem Strahl (Pfeil) etwas über die Mitte nach oben verschoben.

Hißflagge:

Grün-weiß-schwarz im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift mit dem Strahl (Pfeil) in der Mitte der vorderen Hälfte.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 401

- 518 **Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Bau der Bundesautobahn A 140 im Bereich Krefeld, Meerbusch**

Der Regierungspräsident
21. 50. — 54/71

Düsseldorf, den 5. August 1971

Beschluss

Für die Planung des Baues der Bundesautobahn A 140 durch den Landschaftsverband Rheinland

— Landesstraßenbauamt Krefeld — ergeht nach § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) folgende

A n o r d n u n g

Die Eigentümer und Besitzer der im Bereich der voraussichtlichen Trasse der Bundesautobahn A 140 liegenden Grundstücke in den Gemarkungen

Osterath, Flur 2,
Ossum-Bösinghoven, Flur 2, 3, 4,
Strümp, Flur 3, 4,
Lank, Flur 1

der Stadt Meerbusch und in der Gemarkung

Fischeln, Flur 1, 3

der Stadt Krefeld haben auf ihren Grundstücken die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Aufschlußbohrungen, Markierungen und sonstigen Vorarbeiten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — oder der von ihm beauftragten Unternehmer zu gestatten.

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — hat den Eigentümern und Besitzern alle bei den Vorarbeiten verursachten Schäden zu vergüten.

Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt Krefeld — unter Bezeichnung der Stelle und der Zeit, zu der die Vorarbeit stattfinden soll, die entsprechenden Stadtverwaltungen hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese haben die betroffenen Grundeigentümer und -besitzer besonders oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört, Bäume nur mit meiner Genehmigung gefällt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zu. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 401

619 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
(Gemarkung Strümp)

Der Regierungspräsident
21.50 — 180/70

Düsseldorf, den 6. August 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Krefeld hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der L 383 zwischen Osterath und Strümp betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Strümp, Flur 5, Flurstück 103, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 15. September 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 16, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 402

620 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
(Gemarkung Ossum-Bösinghoven)

Der Regierungspräsident
21.50 — 130/70

Düsseldorf, den 6. August 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Krefeld hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der BAB Goch—Ludwigshafen in der Gemarkung Ossum-Bösinghoven, Flur 4, Nr. 1075, und Flur 3, Nr. 56, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 15. September 1971, um 11.30 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 16, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 402

621 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Harald Berns)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 5. August 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, 56 Wuppertal-Barmen, Futterstraße 17, die Genehmigung erteilt, unter seiner

Leitung und Aufsicht den Ing. (grad.) Reiner Etti zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 402

622 Vermessungsgenehmigung
(Paul-Friedrich Nebelung)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 6. August 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul-Friedrich Nebelung, 419 Kleve, Am Prinzenhof 17, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ing. (grad.) Georg Wilhelm Hüttner zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 403

623 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises
(Polizeiobermeister Ernst Struyck)

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 10. August 1971

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Ernst Struyck ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 926 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 403

624 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises
(Polizeioberwachtmeister Werner Zimpel)

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 10. August 1971

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeioberwachtmeister Werner Zimpel ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1881 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 403

625 Öffentliche Zustellung
(Hasan Polat)

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 5. August 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 27. 7. 1971 betreffend Ausweisung gegen den türkischen Staatsangehörigen Hasan Polat, zuletzt wohnhaft in Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 19. 8. 1971 bis 2. 9. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 2. 9. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 403

626 Öffentliche Zustellung
(Ismail Erdem)

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 5. August 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 19. 7. 1971 betreffend Ausweisung gegen den türkischen Staatsangehörigen Ismail Erdem, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Kittelbachstraße 15, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 19. 8. 1971 bis 2. 9. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 2. 9. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 403

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**627 Müllabladestellen,
die nicht zu Gewässerverunreinigungen führen**

Der Regierungspräsident
64. II — 372. 2

Düsseldorf, den 6. August 1971

Der Ihnen aus der Tagespresse bekannte Vorfall der unerlaubten Ablagerung von arsenhaltigem Kalkschlamm auf verschiedenen Müllkippen des Landes hat erneut dazu angeregt, die öffentlichen Müllkippen und sonstigen Stellen im Bezirk im Hinblick auf die Möglichkeit der Gefährdung der Allgemeinheit zu untersuchen.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet in diesem Zusammenhang zu berichten, an welchen Stellen die Möglichkeit besteht, giftige oder sonstige besonders gefährliche Stoffe für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser gefahrlos abzulagern.

Ich bitte, die in Frage kommenden Abladeplätze auf Karten im Maßstab 1 : 25 000 einzutragen und mir vorzulegen. In Zweifelsfällen bitte ich, die fachtechnische Beratung der Wasserwirtschaftsämter des Bezirks einzuholen.

Es wird um baldige Erledigung gebeten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Stadt- und Amtsdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 404

**628 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Dhünn-Vorsperre des Wupperverbandes**

— vorläufige Anordnung Dhünn-Vorsperre —
vom 9. 7. 1971

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 10

Düsseldorf, den 9. Juli 1971

Aufgrund des § 25 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landeswassergesetz (LWG) — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 235 — GV. NW. Seite 235 / SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, Seite 22), und der §§ 27, 29—37 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 732 / SGV. NW. 790) wird verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Dhünn-Vorsperre des Wupperverbandes (Betreiber) die Festsetzung eines

Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkungen Wipperfürth, Fluren 42; 43; 44 I; 44 II; Schneppen, Fluren 1; 2; 3; 4; 6; Berg, Fluren 1 I; 1 II; Kürten, Fluren 1; 4; Dabringhausen, Flur 26 teilweise; Dhünn, Fluren 8 teilweise; 9; 10; 11; 12 teilweise; 13 teilweise; 14 teilweise; Neuhückeswagen, Fluren 19 teilweise; 20; 21; 22; 23 teilweise; 24 teilweise; 25; 26 teilweise

beabsichtigt.

(2) Die äußere Begrenzung des zu schützenden Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 blau eingetragen (vorläufige Schutzgebietskarte). Diese vorläufige Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit der vorläufigen Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — Obere Wasserbehörde —
2. bei dem Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen — Untere Wasserbehörde —
3. bei dem Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach — Untere Wasserbehörde —
4. bei dem Amtsdirektor in Wermelskirchen
5. bei dem Amtsdirektor in Kürten
6. bei dem Stadtdirektor in Hückeswagen
7. bei dem Stadtdirektor in Wipperfürth.

§ 2**Schutzbestimmung**

Die nachfolgend in § 3 aufgeführten Handlungen werden nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes voraussichtlich zumindest von einer Genehmigung abhängig sein. Es wird daher vorläufig angeordnet, daß diese Handlungen bereits jetzt einer Genehmigung bedürfen.

§ 3**Genehmigungspflichten**

In dem gemäß § 1 geschützten Gebiet sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art, sowie die Errichtung oder Veränderung von Anlagen kommunaler Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
2. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
3. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung von militärischen Anlagen sowie die Durchführung von Übungen und Transporten zu Übungen der Truppen, der Polizei und ähnlichen Organisationen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,

6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als zehn Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer öffentlichen Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen, Flugplätzen und die Einrichtung von Einflugschneisen zu Flugplätzen,
8. die Errichtung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
9. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser,
10. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
11. das Einbringen von Stoffen jeder Art in das Grund- und Oberflächenwasser,
12. das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
13. die Errichtung und Veränderung von Abwassersammel- und Sickergruben,
14. die Errichtung oder Veränderung von Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
15. Anlage und Betrieb von Camping- und Lagerplätzen sowie das Zelten, Baden, Lagern und die Ausübung des Wassersportes,
16. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
17. die Anlage von Gärfuttermieten und -silos,
18. der Gebrauch von offenen radioaktiven Stoffen,
19. das Waschen und die Pflege von Kraftfahrzeugen an und in der Nähe von Gewässern,
20. die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen,
21. das Füttern von Fischen in Gewässern, deren Ablauf oder Überlauf, wenn auch nur vorübergehend, oberirdischen Gewässern zufließen.

§ 4

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen entscheidet für die Gemarkungen Wipperfürth, Schnepfen, Berg und Kürten die Untere Wasserbehörde in Bergisch Gladbach, für die Gemarkungen Dabringhausen, Dhünn und Neuhückeswagen die Untere Wasserbehörde in Opladen. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einverständnisses der Unteren Wasserbehörde. Mit dem Einverständnis der Unteren Wasserbehörde gilt das der Oberen als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158 / SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. 7. 1971
64. 17. 02 — 10

Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 404

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

629 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 28. 6. 1971

Auf Grund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes — EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711) —, der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere bei Schlachtungen im Inland — AB.A — Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) hat der Kreistag des Kreises Geldern am 28. 6. 1971 für den Kreis Geldern folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffe der Konfiskate

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile (§§ 32—35 und 47 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen A).

§ 2

Zuständigkeit

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

§ 3

Sammeln der Konfiskate

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskat-

räume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschuß so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

§ 4

Konfiskatbehälter

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwärtig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nichtrostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

§ 5

Abholen der Konfiskate

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltlich Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

§ 6

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden [§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. 3. 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 31. 3. 1970 (BGBl. I 1970 S. 305)].

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 8

Geldbuße

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 28. Juni 1971

Kreis Geldern
als Kreisordnungsbehörde
Ebbert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Geldern, den 27. Juli 1971

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Jakobs
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 406

630

**Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**

(Paula Bell geb. Busch)

Frau Paula Bell geb. Busch, geboren am 25. 8. 1914 in Solingen, wohnhaft Solingen, Steinstraße 11, hat die ihr am 10. 11. 1960, Nr. 40/60, ausgestellte Reisegewerbekarte, die bis zum 4. 11. 1975 gültig ist, verloren. Diese Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt. Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Solingen, den 4. August 1971

Stadt Solingen
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Schulte
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 407

631

Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Waltraud Hufschlag, Joachim Engels)

Frau Waltraud Hufschlag, 4018 Langenfeld, Königsberger Straße 6 b, hat die Sparkassenbücher Nr. 4 711 206, lautend auf Waltraud Hufschlag, 4018 Langenfeld, Königsberger Straße 6 b, und Nr. 2 703 551, lautend auf Joachim Engels, 4018 Langenfeld, Königsberger Straße 6 b, als verloren gemeldet.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.) anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 5. August 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Der Vorstand
gez. Unterschrift

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 407

632

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 819 216
21 260 971
21 451 042

werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 10. August 1971

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 407

633 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(August Flabb)

Aufgebot. Herr August Flabb, Solingen, Kronprinzenstraße 71, hat das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 13 513 882 und 13 558 424 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen August Flabb, Solingen, Kronprinzenstraße 71, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. November 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. August 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel i. V. Melchior

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 408

E.

Sonstige Mitteilungen

**634 Hinweis auf Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks**

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks veranstaltet im 2. Halbjahr 1971 folgende Lehrgänge über Wohnungs- und Siedlungswesen:

260. Lehrgang — Praxis der Baugenehmigung vom 21. bis 23. September 1971 auf Burg Gemen Jugendburg Gemen, Kreis Borken

261. Lehrgang — Die Bauleitplanung vom 5. bis 7. Oktober 1971 in Düren Stadthalle, Bismarckstraße 9
262. Lehrgang — Wohngeldseminar vom 26. bis 27. Oktober 1971 in Münster im Schloßgarten-Restaurant
263. Lehrgang — Erschließungsseminar vom 3. bis 5. November 1971 in Königswinter Adam-Stegerwald-Haus, Hauptstraße 50—60
264. Lehrgang — Städtebauförderungsgesetz vom 23. bis 25. November 1971 in Düren Stadthalle, Bismarckstraße 9
265. Lehrgang — Wohnungswirtschaft vom 7. bis 9. Dezember 1971 in Duisburg Sportschule des Westdeutschen Fußballverbandes
266. Lehrgang — Probleme der Umlegungspraxis vom 18. bis 20. Januar 1972 in Mülheim (Ruhr) Stadthalle, Am Schloß Broich

Anmeldungen schriftlich an das Deutsche Volksheimstättenwerk, 5000 Köln 1, Burgmauer 51, Telefon 21 36 51.

Köln, den 12. August 1971

Deutsches Volksheimstättenwerk
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Pohl
Landesgeschäftsführer
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a. D.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 408

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichem Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.